



In der Nothilfe, trotz laufendem IV-Verfahren und Sozialhilfebezug aufgrund von einem Arbeitsunfall

Fall 322/06.12.2017: «Erol» reiste 2004 in die Schweiz und erhielt nach der Heirat mit einer Schweizerin eine Aufenthaltsbewilligung B. 2006 erlitt er einen Arbeitsunfall und wurde zu 100% arbeitsunfähig. Kurz nach der Scheidung erhielt «Erol» eine Verfügung des zuständigen kantonalen Migrationsamtes mit dem Entscheid, dass seine Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert werde. Ein Wiedererwägungsgesuch für die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung bis zum Ende der IV-Abklärungen durch einen Anwalt wurde abgelehnt und eine Ausreisefrist für den Herbst 2012 festgesetzt. Nachdem sich «Erol» einer Ausreise widersetzt hatte, beschloss die Sozialbehörde, ihm nur noch Nothilfe zu gewähren und verlangte, dass er seine Wohnung kündigt und in die Notschlafstelle zieht. Eine Beschwerde ist hängig und «Erol» lebt derzeit von der Nothilfe.

Schlüsselbegriffe: Widerrufsgrund aufgrund von Sozialhilfeabhängigkeit ([Art. 62 Abs. 1, lit. e AuG](#)), Nothilfe zur Existenzsicherung ([Art. 12 BV](#)), Gleichbehandlungsprinzip ([Art. 8 Abs. 1 BV](#)), Diskriminierungsverbot ([Art. 8 Abs. 2 BV](#))

Personen: «Erol» (1970)

Herkunftsland: Kosovo

Aufenthaltsstatus: B-Bewilligung

Aufzuwerfende Fragen und Kritik

- Wieso nimmt das zuständige kantonale Migrationsamt nicht zur Kenntnis, dass der Sozialhilfebezug durch einen Arbeitsunfall verursacht wurde und entsprechend nicht selbstverschuldet war? Dass aufgrund von nicht selbstverschuldetem Sozialhilfebezug die Aufenthaltsbewilligung widerrufen/nicht verlängert wird ist bedenkenswert, vor allem wenn der Bezug durch einen Arbeitsunfall in der Schweiz verursacht wurde und die Person seit Jahren in der Schweiz lebt.
- Seit dem 1. April 2010 besteht kein Sozialversicherungsabkommen mehr mit dem Kosovo. Dies hat zur Folge, dass keine IV Neurenten mehr in den Kosovo ausbezahlt werden. Der Bundesrat hat dies aufgrund von einzelnen Missbrauchsfällen im Kosovo so beschlossen. Die Konsequenz von diesem schwer nachvollziehbaren Entscheid ist, dass Personen aus dem Kosovo in der Schweiz bleiben müssen (auch ohne eine Aufenthaltsbewilligung), um eine Rente zu erhalten, für welche sie nach dem 1. April 2010 ein IV Gesuch gestellt haben. Wieso wird diesen Umständen in der Rechtsprechung nicht Rechnung getragen?
- Die lange Verfahrensdauer von insgesamt 8 Jahren bezüglich IV-Leistungsbeiträgen und gleichzeitige Nicht-Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung führt zu einer prekären Lage der betroffenen Person in der Nothilfe während Jahren. Wieso wird diesen Umständen in den verschiedenen Urteilen nicht mehr Rechnung getragen?
- Wieso werden, wie in diesem Fall, Verfahren bezüglich AHV und Sozialhilfe separat von ausländerrechtlichen Fragen behandelt, obwohl Sozialhilfebezüge (immer) häufig(er) ausländerrechtliche Folgen haben?

Chronologie

2004 Einreise in die Schweiz und Erhalt Aufenthaltsbewilligung
2006 Arbeitsunfall und mehrere Operationen: 100% Arbeitsunfähigkeit
2008 Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen
2009 Scheidung der Ehe (April), Abweisung des IV-Leistungsbegehren (September)
2011 Bewilligungsentzug der Aufenthaltsbewilligung (Oktober)
2012 Erneute Eingabe zu IV-Leistungen und erneute Abweisung (Februar), Wiedererwägungsgesuch (Mai); zuständiges Migrationsamt setzt Ausreisefrist für «Erol» an
2014 Rückstufung auf Nothilfe (Februar), Rekurs gegen diese Entscheidung (März)
2017 Ablehnung IV (November), Ablehnung Sozialhilfe (Dezember)

Beschreibung des Falls

«Erol» reiste 2004 in die Schweiz und erhielt nach der Heirat mit einer Schweizerin eine Aufenthaltsbewilligung B. A. Dank seinen Erfahrungen in der Gebäudereinigung fand er einen Job in dieser Branche. Nach zwei Jahren stürzte «Erol» während der Arbeit von einem Gerüst und wurde nach mehreren Operationen als 100% arbeitsunfähig auf seinem Beruf eingestuft, worauf sich sein Arbeitsverhältnis Mitte 2007 auflöste. Trotz seinen körperlichen Beschwerden bemühte er sich um alternative Arbeitsmöglichkeiten, auch nachdem er im Jahr 2008 bei der IV ein Leistungsbegehren anmeldete, da sein Gesundheitszustand kein genügendes Einkommen erlaubte. Ein Jahr später erhielt «Erol», kurz nachdem er sich von seiner Ehefrau getrennt hatte, eine negative Beurteilung der IV-Stelle. Da er nicht arbeitsfähig war, bezog «Erol» Sozialhilfe. Zusätzlich erlitt er während dieser Zeit auch Herzprobleme, welche ebenfalls Operationen nach sich zogen. Aufgrund seiner prekären Lage verschlechterte sich auch seine psychische Verfassung. Nach mehreren Spitalaufenthalten stellte «Erol» Anfang 2012 ein erneutes Leistungsbegehren an die IV mit neuen ärztlichen Zeugnissen in Bezug auf seinen verschlechterten Gesundheitszustand (u.a. Herzinfarkt). Inzwischen teilte das kantonale Migrationsamt ihm mit, dass aufgrund des Sozialhilfebezugs seine Bewilligung entzogen, bzw. nicht verlängert, werde ([Art. 62 Abs. 1, lit. e AuG](#)).

Ein Wiedererwägungsgesuch für die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung bis zum Ende der IV-Abklärungen durch seinen Anwalt wurde abgelehnt und eine Ausreisefrist für den Herbst 2012 festgesetzt. Diese Ausreisefrist nahm «Erol» nicht wahr, da mit einer Ausreise aus der Schweiz in sein Herkunftsland Kosovo seine Ansprüche zur Prüfung der IV-Leistungsbeiträge hinfällig würden. Dies, da die Schweiz im Jahr 2010 das Sozialversicherungsabkommen mit dem Kosovo kündigte. Dieses fehlende Sozialversicherungsabkommen führt dazu, dass Personen, die in der Schweiz gearbeitet und ihre Beiträge an die IV und AHV geleistet haben, ihre rechtmässig erworbenen Ansprüche nicht geltend machen können, wenn sie im Kosovo leben (vgl. [SRF-Rundschau «Kein AHV-Abkommen mit Kosovo: gezwungen in der Schweiz zu bleiben»](#)). Eine Rückkehr in den Kosovo würde dementsprechend «Erols» Ansprüche auf IV-Leistungen zunichtemachen, bevor das Gericht diese beurteilen könnte. Anders als andere IV Rentner müssen Personen aus dem Kosovo in der Schweiz verbleiben (teilweise trotz fehlender Bewilligung), um ihre IV Berechtigungen überprüfen zu lassen. Während das zuständige kantonale Migrationsamt diesen Aufenthalt duldet, nahm die zuständige Sozialbehörde «Erol» mit Entscheid vom Februar 2014 aus der Sozialhilfe und setzte seine zu erhaltenden Beiträge auf die der Nothilfe zur Existenzsicherung herunter ([Art. 12 BV](#)). In ihrem Entscheid, welcher «Erol» mit Hilfe eines Anwaltes anfocht, schrieb die Sozialbehörde, dass Sozialhilfe nur denjenigen Personen zustehe, welche über ein geregeltes Aufenthaltsrecht verfügen. Dies war in «Erols» Fall nicht mehr gegeben, woraufhin sein Anspruch auf Sozialhilfe erlosch. Zusätzlich wurde «Erol» dazu gezwungen seine Wohnung auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen und in eine Not Schlafstelle zu ziehen.

Die Nothilfe garantiert allen Personen, die sich in der Schweiz aufhalten ein Existenzminimum, welches in [Art. 12 der Bundesverfassung](#) festgeschrieben ist. Dieses Recht dient der Motivation/Anhaltung zur Ausreise von nicht aufenthaltsbewilligten Personen und darf unter keinen Umständen an Bedingungen geknüpft werden, da es nur die existenziellsten Formen der Unterstützung enthält (vgl. [Beitrag der Schweizerischen Flüchtlingshilfe](#)). In der Rekurschrift zum Entscheid der Sozialhilfe wird herausgestrichen, dass die Nothilfe in diesem Fall problematisch sei, da bei einer Ausreise der Anspruch auf Rentenprüfung hinfällig wird. Deshalb wird in der Beschwerdeschrift auch darauf verwiesen, dass «Erol» über ein berechtigtes, wenn auch nicht faktisches, Aufenthaltsrecht verfügt, da er gezwungen sei den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abzuwarten. Ihn durch die Abstufung in der Nothilfe zur Ausreise anzuhalten, verstosse somit gegen das Gleichbehandlungsprinzip von [Art. 8 Abs. 1 BV](#) und gegen das Diskriminierungsverbot von [Art. 8 Abs. 2 BV](#) und [Art. 14 EMRK](#).

Nach drei Jahren in der Nothilfe und acht Jahren Warten auf einen definitiven IV-Entscheid, entschied die kantonale Rekursinstanz in Sachen IV-Leistungsbegehren negativ. Der Entscheid im November 2017 wurde damit begründet, dass nicht genügend „objektivierbare Gründe“ vorliegen für eine vollständige IV-Rente und dass laut einem beauftragten ärztlichen Begutachtungsinstitut, welches vom Rekurrenten als zu streng beurteilt wurde, «Erol» zu leichten Arbeiten „vollumfänglich“ tauglich sei. Das dies bis zum jetzigen Moment nicht möglich war, liege mehr an der fehlenden Motivation als an objektiven psychischen oder körperlichen Beschwerden. Es wird dabei zwar darauf eingegangen, dass die fehlende Aufenthaltsbewilligung zu einer zusätzlichen psychischen Belastung führe und, dass «Erol» im Verlauf seines Lebens neben körperlichen auch psychischen Belastungen ausgesetzt gewesen sei. Jedoch wird im Entscheid geschrieben, dass diese „nicht zu einer fachärztlichen schlüssig festgestellten anspruchserheblichen psychiatrischen Störung geführt hatte“.

Einen Monat nach diesem negativen Entscheid urteilte dasselbe Gericht auch in Bezug auf den Rekurs zur Herunterstufung auf die Nothilfe negativ. In diesem Entscheid geht das Gericht davon aus, dass das Gleichbehandlungsprinzip ([Art. 8 Abs. 1 BV](#)) und das Diskriminierungsverbot ([Art. 8 Abs. 2 BV](#); [Art. 14 EMRK](#)) nicht verletzt seien, da die Gewährung der Nothilfe für alle Personen ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz gelte. Letztendlich sei die Frage der Aufenthaltsbewilligung in Zusammenhang mit dem

fehlenden Sozialversicherungsabkommen in diesem Fall nicht zu prüfen, da laut Urteil „nicht massgebend sei, ob der Beschwerdeführer ungeachtet der Aufenthaltsberechtigung ein wohlverworbenes Recht auf allfällige Rente der IV haben könnte“. Das heisst, dass diese Frage separat zu behandeln sei und nicht in das gegenwärtige Urteil einzufließen habe. Entsprechend sein der Grundsatz von Treu und Glaube ([Art. 9 BV](#)) nicht verletzt.

«Erols» Anspruch auf Sozialhilfe und IV wurden daher verneint. Er muss entweder in der Nothilfe bleiben, während er einen Rekurs an die nächste Instanz richtet, illegal in der Schweiz verweilen oder in den Kosovo zurückkehren, wo er seit 20 Jahren nicht mehr gelebt hat und keine Ansprüche auf eine Rente oder andere Unterstützung geltend machen kann. Mit Hilfe der Gewerkschaft Unia ist «Erol» nun dabei ein Härtefall-Gesuch zu stellen, um seinen Aufenthalt in der Schweiz zu regularisieren.

Gemeldet von: Rechtsberatungsstelle

Quellen: Aktendossier